

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 28

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würde sie wenig bekümmern. Solche gönnen dem Arbeiter kaum einen Lohn, daß er sich selbst ernähren kann, geschweige denn noch eine Familie. Dadurch werden dann auch manche Arme unwillig und mutlos und machen sich des schwärzesten Undanks schuldig. So verderben Reiche und Arme gegenseitig einander. Auch durch die Maschinen und Fabriken erhält das Kapital ein Uebergewicht über die Arbeitskräfte, was viel zur Verarmung beiträgt.*). Allein diese Verhältnisse werden durch die Zeitumstände herbeigeführt, wogegen der einzelne Mensch sich nur durch größere Intelligenz**) schützen kann, und wodurch der Schule eine wichtige und schwere Aufgabe zufällt.

Was nun den zweiten Theil der Frage über das Maß der Schulzeit betrifft, so fasse ich mich hier ganz kurz und verweise einfach auf das Schulgesetz von 1835. Es scheint mir das Maß der Schulzeit nicht übel getroffen zu sein und zwar um so mehr, weil den Schulkommissionen überlassen ist, die Stunden nach Belieben auf die Wochentage und Monate zu verteilen. — Bei der Handhabung des Schulfleißes möchte ich mich aber nicht bloß auf den vagen Ausdruck *fleißig* beschränken, sondern bestimmt in Zahlen aussprechen, wie viel gefehlt werden dürfe, z. B. im Winter höchstens $\frac{1}{6}$ der Schulzeit, und im Sommer auf dem Lande $\frac{1}{2}$ oder nach Umständen gar $\frac{2}{3}$. Man wird mir sagen, auf diese Weise sei über Sommer die Schulstube fast leer, es könne kein Stufengang und Zusammenhang im Unterricht festgehalten und daher so zu sagen nichts geleistet werden, was allerdings wahr ist. Hierauf antworte ich, man stelle den Lehrer ökonomisch so, daß er nicht nothgedrungen nach andern Beschäftigungen greifen muß, sondern seinem Berufe gehörig obliegen kann, so wird es ihm viel weniger ängstlich vorkommen, sich mit einzelnen Kindern zu beschäftigen. Auch müssen die Kinder nothwendig zur Arbeit angehalten werden. Mit Bußen, Gemeindwerk und Gefangenschaft als Strafe für den Schulunfleiß ist ein Kind nicht gelehrt, ich würde statt diesem die Kinder zur Nachholung des verfaulten verpflichten. — Zum Besuch der Mädchen-Arbeitsschulen konnten bisher von den Behörden nur Besteuerete und Bevogtete mit Gewalt angehalten werden. Dieselben sollten den andern Primarschulen in dieser Hinsicht ganz gleich gestellt werden.

J. v. K.

Schul-Chronik.

Bern. In der letzten Grossrathssitzung wurde schließlich noch folgendes Dekret betreffend die Besoldung der Schulinspektoren wörtlich angenommen:

*) Wer sich um diesen Punkt näher interessirt, vergleiche die Leitartikel in den Nrn. 11 und 14 der „Schweiz. Armenzeitung“. Ann. d. Red.

**) Stärkere Menschenliebe und zarteres Rechtsgefühl — überhaupt wahrhaft christliche Gesinnung!! Ann. d. Red.

§. 1. Die jährliche Besoldung eines Schulinspektors beträgt, je nach der Beschaffenheit und Größe seines Kreises, Fr. 2200—2600.

§. 2. Da, wo es der Regierungs-Rath zu besserer Besorgung der Geschäfte wünschenswerth findet, kann ein Schulinspektoratskreis getheilt und alsdann nach billigem Verhältniß die ausgesetzte Besoldung auf die beiden Abtheilungen vertheilt werden.

§. 3. Für Auslagen in Folge von Erfüllung amtlicher Pflichten haben die Inspektoren Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Entfernung von Mehr als 1 Stunde vom amtlichen Wohnsitz nothwendig war.

Der Regierungs-Rath wird die Entschädigung bestimmen.

§. 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Oktober nächsthin provisorisch in Kraft.

— Bezuglich der stattgefundenen zweitmaligen Berathung der Schulgesetze sagt der „Bern. Patriot“: „Mit mehr oder minder Befriedigung kann man auf die endliche Erledigung der Schulgesetze sehen. Wel Niemand wird ganz befriedigt sein, aber Alle werden doch zugestehen müssen, daß nun doch ein Weg geöffnet ist, auf dem man bei gutem Willen zu einem ordentlichen Ziele kommen kann. Es ist Ordnung gemacht worden und das that unserem Schulwesen dringend noth. Das zweite, was Noth thut, ist nun noch eine leidliche Stellung der Lehrer; denn die gegenwärtige ist eine unleidliche. Man hat lange genug mit Worten getrostet, versprochen und nicht gehalten; es ist die höchste Zeit, auf Mittel und Wege zu denken, um das Wort zur That werden zu lassen. Der Erziehungsdirektor möge recht bald das Versprochene nachholen, sonst bleiben seine Gesetze Papier und wieder Papier und noch einmal Papier!“

— (Korr.) Wir halten es für ein sehr gutes Zeichen, daß das neue Schulgesetz im Gr. Rath so zu sagen einmütig angenommen wurde; dies gilt uns von der obersten Landesbehörde als ein Geständniß: es sei nun die höchste Zeit, daß das Provisorium im Schulwesen ein Ende nehme. Obgleich das neue Schulgesetz vorzüglich dem Mittelschulwesen gilt, zu einer gehörigen Organisation des Ganzen, so haben wir dennoch die Hoffnung, es werde auch neue Regsamkeit in das Primarschulwesen eintreten. Möge jener Eifer, jenes Streben, jener allseitige gute Wille für einen wahren Fortschritt wieder erwachen, den das alte Schulgesetz einst weckte und 10—15 Jahre lang zur Folge hatte! Aus der oben angedeuteten Einmütigkeit der obersten Landesbehörde hoffen wir zuversichtlich, daß das neue Gesetz werde nicht auch den großen Fehler des alten in sich tragen — den nämlich, daß man es nicht durchgehends und genau handhabte. Wir sprechen diese Hoffnung auch als entschiedener Wunsch aus und wir haben gewiß die Zustimmung des größern Theiles vom Volke.

Solothurn. Ein Mitglied der Solothurner-Lehrerschaft, Herr Gisiger, ist in die neue Regierung gewählt worden. Der „Sol. Landbote“ sagt darüber: „Die Wahl Gisigers in den Regierungs-Rath ist eine Art Ereigniß in unserm Kanton. Es liegt in der